

Wohnsitz Schweiz – steuerlich so attraktiv wie eh und je?

Vorweg sei erwähnt, dass die Schweiz in Europa zu den steuerlich attraktivsten Wohnorten für Privatpersonen zählt. Steuerwettbewerb unter den Kantonen sorgt für vertretbare Steuerbelastungen und für tiefe Fiskalquoten. Als international ausgerichteter Vermögensberater stösst man jedoch auf einzelne steuerliche Aspekte, welche die Schweiz in

kein derart rosiges Licht mehr rücken. Je nach Blickwinkel ergeben sich bereits in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schweiz attraktivere oder zumindest gleichwertige Alternativen. Einzelne dieser kritischen Aspekte bzw. Alternativen sollen im folgenden ausgehend von der Situation in der Schweiz ansatzweise dargestellt werden.



*Von Dr. Peter Stocker
Mitglied der Geschäftsleitung
Marcuard Family Office, Zürich*

Pauschalbesteuerung

Einen wesentlichen Pluspunkt des schweizerischen Steuersystems stellt für gewisse Personenkategorien die Möglichkeit dar, sich nicht anhand der effektiv erzielten weltweiten Einkünfte, sondern anhand einer mit der Steuerverwaltung ausgehandelten «Aufwandpauschale» einschätzen zu lassen. Nebst der Einkommensteuer wird auch die Vermögensteuer basierend auf einer pauschal ermittelten Bemessungsgrundlage veranlagt. Nicht von der Pauschalbesteuerung abgedeckt sind die Erbschafts- und Schenkungssteuern. Das System der Pauschalbesteuerung steht lediglich nicht schweizerischen Staatsbürgern offen, welche zudem in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen.

England bietet für sogenannte «resident, not domiciled persons» das attraktive System der Besteuerung «on a remittance basis» an. Gemäss diesem System werden nur die tatsächlich nach England transferierten Einkünfte sowie die in England selbst erzielten Einkünfte der englischen Einkommensbesteuerung unterworfen. Hierbei besteht ein Planungsspielraum hinsichtlich des steuerfreien Transfers von «capital» und des steuerbaren Transfers von «income». Das österreichische System der 25%igen Endbesteuerung gilt, im Gegensatz zur schweizerischen Pauschalbesteuerung, lediglich für Wertschriftenerträge. Die Endbesteuerung für Wertschriftenerträge gilt jedoch für jeden in Österreich ansässigen Steuerpflichtigen und nicht nur für nicht erwerbstätige Personen. Auch Italien kennt das System einer 12,5%igen Endbesteuerung für Zinsen und Dividenden.

Ordentliche Einkommensteuer

Die ordentlichen Einkommensteuersätze in der Schweiz variieren von Kanton zu Kanton sehr stark. Zu einer schweizweit erhobenen Direkten Bundessteuer mit einem Maximalsatz von 11,5% erheben die Kantone eine kantonale Einkommensteuer im Streubereich von maximal circa 10 bis circa 30%. Insgesamt entsteht in der Schweiz im Bereich der ordentlichen Einkommensteuern ein uneinheitliches Bild, welches im internationalen Vergleich je nach Kanton von sehr konkurrenzfähig bis hin zu unvorteilhaft reichen kann.

Als nachteilig im schweizerischen System muss die Besteuerung von

Wertschriftenerträgen (Zinsen und Dividenden) zu den ordentlichen Einkommensteuersätzen betrachtet werden. Dies insbesondere im Vergleich zu Ländern, welche, wie Österreich und Italien, für derartige Einkünfte eine vorteilhaftere (End-)Besteuerung eingeführt haben.

Im schweizerischen Steuersystem muss die nach wie vor existierende Doppelbesteuerung von Aktiengesellschaft und Aktionär als negativ hervorgehoben werden. Gewinnausschüttungen von in- und ausländischen Aktiengesellschaften werden auf der Ebene des Aktionärs vollumfänglich besteuert, was zumindest bei inländischen Gesellschaften zu einer Doppelbesteuerung desselben Ertrags auf Gesellschafts- und Aktionärssebene führt. Gewisse Kantone (u.a. Nidwalden) haben für Kantonssteuerzwecke Regelungen erlassen, welche Ausschüttungen von inländischen Gesellschaften auf der Stufe des Gesellschafters steuerlich erheblich entlasten.

Kapitalgewinnsteuer

Die Schweiz erhebt weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene eine Steuer auf realisierten Gewinnen aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen. Im Bereich der Veräusserung von privat gehaltenen Wertschriften existiert eine langjährige Praxis mit im Einzelfall extensiver Auslegung der sogenannten «Gewerblichkeit». Da jedoch selbst sehr grosse Wertschriftenvermögen problemlos nach allen Regeln der Kunst selbst oder von Dritten betreut werden können, ohne mit der Problematik der «Gewerbsmässigkeit» konfrontiert zu werden, kann die um-

strittene herrschende schweizerische Praxis zur «Gewerbmässigkeit» nicht als massgeblicher Wettbewerbsnachteil bezeichnet werden.

Im Bereich der Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Beteiligungen bestehen abschreckende Besteuerungspraktiken, die unter der Bezeichnung «indirekte Teilliquidation» und «Transponierung» bekannt sind. Unter Zugrundelegung genannter Praktiken werden grundsätzlich steuerfreie Kapitalgewinne in steuerbaren Vermögensertrag umqualifiziert, was die Unternehmensnachfolge bei fehlender Planung erheblich erschweren kann.

Sowohl Italien als auch England kennen eine Kapitalgewinnsteuer für auf beweglichem Privatvermögen realisierte Veräusserungsgewinne. In England lässt sich diese Problematik jedoch im Rahmen der «taxation on a remittance basis» in der Regel vollständig eliminieren. Österreich kennt für innert Jahresfrist veräusserte Wertpapiere die Spekulationsgewinnsteuer und für wesentliche Beteiligungen (1%) die Beteiligungsgewinnsteuer.

Vermögensteuer

Neben der Einkommensteuer, welche auf Bundes- und Kantonsebene erhoben wird, erheben die Kantone zusätzlich eine Vermögensteuer. Die Vermögensteuer beträgt je nach Kanton maximal von circa 0,2 bis circa 1% des grundsätzlich zu Verkehrswerten steuerbaren Vermögens. Staaten wie England, Österreich und Italien erheben keine Vermögensteuer.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

In der Schweiz fällt die Erhebung von Erbschafts- und Schenkungssteuern in die Kompetenz der Kantone. Der Bund erhebt weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer. Die meisten Kantone sind dazu übergegangen, den überlebenden Ehegatten und die direkten Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht zu befreien. Der Kanton Schwyz erhebt als einziger Kanton überhaupt keine Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Erwähnenswert ist, dass Italien die Erbschafts- und Schenkungssteuern gänzlich abgeschafft hat. Österreich

erhebt Erbschafts- und Schenkungssteuern, wobei Ehegatten und Kinder grundsätzlich nicht steuerbefreit sind. Es gilt jedoch zu erwähnen, dass die sogenannten endbesteuerten Wertschriftenguthaben von der Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgenommen sind. England erhebt bei «resident, not domiciled persons» eine englische Erbschafts- und Schenkungssteuer nur auf in England gelegenen Vermögenswerten, was sich bei entsprechender sorgfältiger Planung problemlos umgehen lässt.

Aussensteuerrecht

Die Schweiz kennt kein separat erlassenes Aussensteuergesetz. Alle diesbezüglich relevanten Bestimmungen sind in den ordentlichen Steuergesetzen sowie in Doppelbesteuerungsabkommen enthalten. So kennt die Schweiz insbesondere für den Bereich des Privatvermögens keine Bestimmungen zur «Wegzugsbesteuerung». Des weiteren kennt die Schweiz keine in Gesetzesform erlassenen «CFC Rules». Im Bereich der «CFC Rules» stellt die Schweiz auf den «Ort der tatsächlichen Leitung» einer Gesellschaft ab, was Missbräuche verhindert, im Einzelfall jedoch den nötigen Spielraum zur effizienten Steueroptimierung belässt.

Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung

Die Schweiz unterhält ein sehr breites und attraktives Netz von Doppelbesteuerungsabkommen. In vielen Abkommen sind sogenannte «Meistbegünstigungsklauseln» enthalten, was den Anspruch auf Anpassung der Abkommen auf das bestmögliche, im Markt existierende Mass beinhaltet.

Erwähnenswert ist das von der Schweiz mit Deutschland abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen; dieses ist im Vergleich zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Österreich weniger vorteilhaft ausgestaltet. Das Abkommen Deutschland – Schweiz ist insbesondere in bezug auf die nach Zuzug in die Schweiz je nach Konstellation zeitlich limitiert oder unlimitiert andauernde unbeschränkte deutsche Erbschaftssteuerpflicht als unvorteilhafter

gegenüber dem Abkommen Deutschland – Österreich zu bezeichnen.

Familienstiftungen

Das Schweizer Zivilrecht kennt die Familienstiftung mit dem Zweck der voraussetzungslosen Unterstützung von Familienmitgliedern nicht. Aus diesem Grund müssen in der Schweiz ansässige Privatpersonen derartige Stiftungen, falls gewünscht, jeweils im Ausland errichten. Bei diesem Vorgehen entstehen in der Regel Qualifikationsprobleme zivilrechtlicher Natur, welche basierend auf den Bestimmungen des Schweizer Internationalen Privatrechts lösbar sind. Nachdem die Qualifikationsfragen zivilrechtlicher Natur geklärt sind, sind die einkommen- und vermögensteuerlichen Aspekte in der Regel aufgrund einer individuellen Absprache mit der Steuerverwaltung zu regeln. Das grösste Hindernis, um aus der Schweiz heraus vernünftig einsetzbare Familienstiftungen zu gründen, stellen die in der Regel zum Maximalsatz anfallenden Schenkungssteuern dar. Aus diesem Grunde muss von der Gründung von Familienstiftungen aus der Schweiz heraus in der Regel dringend abgeraten werden. Die Errichtung von Familienstiftungen sollte deshalb bei einem beabsichtigten Zuzug in die Schweiz wenn immer möglich bereits vor dem Zuzug in die Schweiz erfolgen.

In dieser Hinsicht weist die Schweiz deutliche Nachteile insbesondere gegenüber Österreich auf, welches im Zusammenhang mit der Gründung von Familienstiftungen höchst interessante Steuer- und Nachfolgeplanungsmodelle anbietet.

Trusts

Der Trust ist im Schweizer Zivilrecht nicht kodifiziert. Das Haager Abkommen betreffend des auf Trusts anwendbaren Rechts ist von der Schweiz noch nicht ratifiziert worden. Auf dem Weg zu einer möglichen Ratifizierung sind jedoch grosse Fortschritte erzielt worden, was eine Ratifizierung bis Ende 2005 durchaus als realisierbar erscheinen lässt. Für den Trust ergeben sich grundsätzlich dieselben lösbaren zivilrechtlichen Qualifikationsprobleme wie für die Familienstiftung. Auch die

steuerlichen Aspekte müssen in der Regel mit der Steuerverwaltung individuell abgesprochen werden, um diesbezüglich Rechtssicherheit zu erlangen. Für den Trust gilt analog zur Stiftung, dass dieser, nicht zuletzt wegen Schenkungssteueraspekten, wenn immer möglich vor dem Zuzug in die Schweiz gegründet werden sollte.

In bezug auf den Einsatz von Trusts weist die Schweiz wesentliche Nachteile gegenüber Grossbritannien und sämtlichen «Common-Law»-Staaten mit Trustgesetzgebungen auf. Zudem haben Staaten wie Italien, Luxemburg, Grossbritannien und die Niederlande das Haager Abkommen betreffend des auf Trusts anwendbaren Rechts bereits ratifiziert und somit deutlich mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Trusts geschaffen.

Life Insurance Wrapper

In der Schweiz wohnhafte Personen können «life insurance wrapper» aus regulatorischen Gründen nicht erwerben. Erfolgte der Abschluss eines «insurance wrapper» vor dem Zuzug in die Schweiz, besteht die erhebliche Gefahr, dass der Schweizer Fiskus das Produkt als transparenten Sparplan qualifiziert. Staaten wie Irland, Luxemburg, Österreich und das Fürstentum Liechtenstein lassen «insurance wrapper» zum Einsatz als Vermögensplanungsinstrument zu.

Zusammenfassung

Für nicht erwerbstätige Personen stellt die Möglichkeit der Aufwandbesteuerung ein äusserst attraktives, in jeder Hinsicht international konkurrenzfähiges Planungsinstrument dar. Die grundsätzliche Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen ist, zusammen mit dem in den meisten Kantonen familienfreundlich ausgestalteten Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht sowie dem attraktiven Netz von Doppelbesteuerungsabkommen, als wesentlicher Standortvorteil zu betrachten.

Für nicht pauschal besteuerte Personen ist die internationale Konkurrenzfähigkeit nur in denjenigen Kantonen gegeben, welche tiefe Einkommen- und Vermögensteuersätze aufweisen und gleichzeitig Ehegatten und direkte Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreien. Steuerliche Hemmschuhe bestehen insbesondere im Bereich der noch nicht beseitigten Doppelbesteuerung von Gesellschaft und Gesellschafter sowie in der damit eng verknüpften Problematik der je nach Kanton hohen Besteuerung von Zins- und Dividendenerträgen zu den ordentlichen Steuersätzen. Zudem stellt die relativ hohe Vermögensteuer einen klaren Standortnachteil dar.

Man muss zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz im Bereich der Strukturierung grosser Familienver-

mögen wesentliche Instrumente, wie die Familienunterhaltsstiftung und den Trust, nicht in der eigenen Rechtsordnung kodifiziert hat. Von der Gründung einer ausländischen Familienunterhaltsstiftung sowie eines ausländischen Trusts aus der Schweiz heraus ist unter anderem aus Schenkungssteuerüberlegungen klar abzuraten. Die zivilrechtlichen Qualifikationskonflikte von «pre-immigration» gegründeten ausländischen Familienunterhaltsstiftungen und Trusts lassen sich unter Zuhilfenahme der Bestimmungen des schweizerischen Internationalen Privatrechts in der Regel zur Zufriedenheit lösen. Die steuerlichen Qualifikationsfragen müssen zwecks Erlangung von Rechtssicherheit in der Regel im direkten Kontakt mit der Steuerverwaltung abgesprochen werden. Es bleibt festzuhalten, dass die Schweiz in diesen Strukturierungsbereichen sowohl zivil- als auch steuerrechtlich insbesondere im Standortwettbewerb mit Österreich und Grossbritannien deutliche Nachteile aufweist, welche nicht einfach zu kompensieren sind.

Gesamthaft betrachtet, ist man aus schweizerischer Sicht geneigt zu sagen, dass Wohnsitzentscheide glücklicherweise nicht nur aufgrund von steuerlichen Überlegungen getroffen werden. ■

Domicile in Switzerland – as Attractive as a Tax Alternative as Ever?

In Europe, Switzerland basically remains one of the most attractive locations for private individuals with regard to taxation. Tax competition among the cantons keeps taxes relatively low. In certain fields, however, Switzerland is not as competitive.

Switzerland's taxation system offers a clear advantage to one category of tax subjects in particular: Non-Swiss citizens who do not work in Switzerland may opt for lump-sum taxation. In this case, they are not taxed according to their worldwide income and assets but according to their living expenses which may be negotiated with the tax authorities. However, regular income taxation varies from canton to canton. Depending on the canton, income taxes may be very competitive or disadvantageous in international comparison: In addition to federal income taxes of up to 11.5%, the top cantonal income tax rates vary between approximately 10 and 30%. A clear disadvantage of Switzerland's taxation system is the taxation of interest and dividend income according to regular income tax rates. A further drawback is the double taxation of corporate profits and distributions to shareholders. There is no capital gains tax in Switzerland; however, there are deterring taxation practices with regard to the sale of privately held significant participations which may make company succession more difficult without appropriate planning. In addition to income taxes, cantons levy a wealth tax of up to 0.2 to 1%. There are no estate or gift taxes on the federal level; on the cantonal level these vary widely. In most cantons there are no estate and gift taxes for the surviving spouse and children. There are no such taxes at all in the canton of Schwyz. There is no special tax for individuals who want to leave the country. Switzerland also has many attractive double-taxation agreements with foreign countries. There are no family foundations under Swiss law; for tax reasons, such foundations should be established abroad before moving to Switzerland. The same applies for trusts.

Fortunately, from a Swiss point of view, the choice of domicile is usually not only a question of taxation.